

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

1978

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Wahlordnung (S. 1) — Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. 11. 1977 (S. 4)

II. Bekanntmachungen

Ausschreibung der Kirchenvorsteherwahlen 1978 (S. 6) — Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg (S. 6) — Gemeinsame Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V. (S. 8) — Urkunde über die Errichtung einer 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg (S. 9) — Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg (S. 9) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf, Kirchenkreis Lübeck (S. 9) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Niebüll-Deezbüll und Neugalmsbüll, Kirchenkreis Südtondern (S. 10) — Zinssatz für kirchliche Darlehen (S. 10) — Niederdeutsches Pastorkolleg 1978 (S. 10) — Neue Wandkarte „Die Gliedkirchen der EKD“ nach dem Stand vom 1. Januar 1977 (S. 11) — Wehrpolitische Informationstagung (S. 11) — Evangelischer Pressedienst (epd) — Redaktion Hamburg (S. 11) — Empfehlenswerte Schriften (S. 11) — Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ (S. 12) — Abgabe eines Sarg- und Bahrwagens (S. 12) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 12) — Stellenausschreibung für die hauptamtliche Militärseelsorge (S. 13) — Stellenausschreibungen (S. 13)

III. Personalien (S. 14)

Gesetze und Verordnungen

Wahlordnung

Die Kirchenleitung hat aufgrund § 67 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 266) (Wahlgesetz) Teil 1 die folgende Rechtsverordnung erlassen:

1. Abschnitt

Wählerverzeichnis

§ 1

(zu § 5 Wahlgesetz)

Der Kirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk von amtswegen spätestens bis zum 6. Sonntag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der gemäß §§ 5 und 6 Wahlgesetz Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) nach Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

§ 2

(zu § 5 Wahlgesetz)

Das Wählerverzeichnis kann in Listen- oder Karteiform geführt werden. Wird die Listenform gewählt, so kann die Liste alphabetisch oder nach Straßen und Hausnummern angelegt werden. Bei einer aus mehreren Orten und Ortsteilen zusammengesetzten Kirchengemeinde können die Wahlberechtigten hiernach getrennt geführt werden.

§ 3

(zu § 6 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand hat die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder unverzüglich nach dem 6. Sonntag vor dem Wahltag von der bevorstehenden Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitteilung soll den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnung des Wahlberechtigten, Angaben über die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung, über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl enthalten.

(2) Die gleiche Mitteilung erhalten die nach diesem Zeitpunkt in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 4

(zu § 7 Wahlgesetz)

Das Wählerverzeichnis ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag bis zum Ablauf des 4. Sonntags werktags während der ortsüblichen Geschäftszeiten und sonntags für eine Stunde im Anschluß an den Gottesdienst auszulegen. Bei dieser Gelegenheit ist in geeigneter Weise bekanntzumachen, daß bis zum 3. Sonntag vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis Beschwerde eingelegt werden kann. Es soll außerdem bekannt gemacht werden, daß und wie durch Briefwahl gewählt werden kann. Jedes Gemeindeglied darf in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

§ 5

(zu § 8 Wahlgesetz)

Wird einer Beschwerde nach § 8 Wahlgesetz abgeholfen, so teilt die Stelle, die die Entscheidung getroffen hat, dies dem Betroffenen unverzüglich mit.

§ 6

(zu § 9 Wahlgesetz)

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor dem Wahltag vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und einem weiteren Kirchenvorsteher zu unterzeichnen und am Wahltag dem Wahlvorstand zu übergeben. § 9 Wahlgesetz bleibt unberührt.

(2) Beschwerdeentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes oder kirchengerichtliche Entscheidungen nach § 8 Wahlgesetz, die bis zum Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sind, sind zu berücksichtigen.

2. Abschnitt

Briefwahl

(zu § 20 Wahlgesetz)

§ 7

(1) Der Wahlschein für die Briefwahl kann schriftlich oder mündlich bis zum 4. Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch formlose schriftliche Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

§ 8

Der Wahlschein muß mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen werden. Der Wahlschein enthält eine vom Gemeindeglied abzugebende Versicherung, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

§ 9

(1) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln. Auf dem Briefumschlag ist im Falle des § 18 Wahlgesetz der Wahlbezirk zu vermerken.

(2) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können dem Wahlberechtigten ausgehändigt oder durch die Post übersandt werden.

§ 10

Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und während der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher zugeleitet werden.

§ 11

(1) Die Ausstellung eines Wahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorsteher.

(3) Der Wahlvorsteher hat den Wahlbriefen, die ihm vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes übergeben werden und die während der Wahlhandlung eingehen, die Stimmzettelum-

schläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen im Wählerverzeichnis zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 12

Macht der Inhaber eines Wahlscheins von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er an der Wahlhandlung teilnehmen, nachdem er die ausgehändigten Wahlunterlagen zurückgegeben hat.

3. Abschnitt

Wahlvorschlagsliste

§ 13

(zu § 12 Wahlgesetz)

(1) Der Kirchenvorstand legt für jeden Wahlbezirk spätestens bis zum 10. Sonntag vor dem Wahltag eine Wahlvorschlagsliste nach Familienname, Vorname, Beruf, Alter und Wohnung an, die er entsprechend den eingehenden Anträgen laufend ergänzt.

(2) Der Kirchenvorstand fordert frühzeitig durch geeignete Maßnahmen die Kanzelabkündigung, Bekanntmachung in der kirchlichen und örtlichen Presse, Aushang und Unterrichtung der Arbeitskreise dazu auf, Anträge auf Aufnahme geeigneter Personen in die Wahlvorschlagsliste zu stellen. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.

§ 14

(zu § 13 Wahlgesetz)

(1) Nach Eingang eines Wahlvorschlages prüft der Kirchenvorstand, ob der Wahlvorschlag ordnungsgemäß gestellt ist, der Vorgeschlagene die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 Wahlgesetz erfüllt und seiner Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 13 Wahlgesetz zugestimmt hat. Fehlt die Zustimmung, so fordert der Kirchenvorstand den Vorgeschlagenen unverzüglich auf, sich bis zum Ablauf des 7. Sonntags vor dem Wahltag über seine Zustimmung zu erklären. Er ist daraufhinzuweisen, daß er mit seiner Zustimmung erklärt, er werde eine auf ihn entfallende Wahl annehmen und das nach § 13 Wahlgesetz vorgeschriebene Gelöbnis ablegen.

(2) Vorgeschlagene, die ihre Zustimmung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 Satz 2 erklärt haben, dürfen nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 15

(zu §§ 14 und 15 Wahlgesetz)

Mit Ablauf des 8. Sonntags vor dem Wahltag schließt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste. Beschwerdeentscheidungen des Kirchenkreisvorstandes oder kirchengerichtliche Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 und 3 Wahlgesetz, die bis zum Wahltag beim Kirchenvorstand eingegangen sind, sind nachträglich zu berücksichtigen.

§ 16

(zu §§ 14 und 15 Wahlgesetz)

Die Wahlvorschlagsliste ist vom 6. Sonntag vor dem Wahltag an alphabetisch geordnet der Kirchengemeinde durch Kanzelabkündigungen und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder auszulegen.

4. Abschnitt
Wahlbekanntmachung

§ 17
(zu §§ 7 und 12 Wahlgesetz)

In den Kanzelabkündigungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach §§ 7 und 12 Wahlgesetz sind zugleich der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum bekanntzugeben. Auf die Möglichkeit der Briefwahl und auf die dafür erforderlichen Anträge ist hinzuweisen. In der Kanzelabkündigung nach § 12 Wahlgesetz ist außerdem darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahlvorschlagsliste bis zum Wahltag zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausliegt.

5. Abschnitt
Wahlvorstand
(zu § 17 Abs. 2 Wahlgesetz)

§ 18

(1) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderen Kirchenvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe durch Handschlag zu verpflichten.

§ 19

(1) Während der Dauer der Wahlhandlung nach § 20 sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach §§ 26 ff. müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder deren Stellvertreter anwesend sein.

(2) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

6. Abschnitt
Wahlhandlung
(zu §§ 21 und 22 Wahlgesetz)

§ 20

Die Wahl soll für jeden Wahlbezirk am Wahltag im Anschluß an den Gottesdienst bis achtzehn Uhr möglichst in einem kirchlichen Raum stattfinden.

§ 21

Der Wahlvorstand eröffnet die Wahlhandlung, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Wähler das Ankreuzen der Stimmzettel in Wahlzellen unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vornehmen können, und daß die Wahlurne leer ist.

§ 22

(1) Während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedes Gemeindeglied Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 23

(1) Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen nicht mit äußeren Merkmalen versehen sein, durch die sie sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von anderen unterscheiden. Sie sind amtlich herzustellen und müssen außer der vollständigen alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste die Angaben enthalten, wieviele Kirchenvorsteher zu wählen sind, welche Bewerber hauptamtliche Mitarbeiter sind und wieviele hauptamtliche Mitarbeiter in den Kirchenvorstand gewählt werden dürfen. Jeder Stimmzettel muß bei der Aushändigung an den Wähler mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sein.

(2) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel deutlich höchstens so viele Namen an, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

§ 24

(1) Der Wähler übergibt seinen Stimmzettel zusammengefasst persönlich einem Mitglied des Wahlvorstandes, das den Stimmzettel sofort nach Prüfung der Wahlberechtigung und dem Vermerk über die vollzogene Wahl im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne legt.

(2) Als Nachweis für die Wahlberechtigung gilt die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Im Zweifelsfall kann verlangt werden, daß der Wähler sich über seine Person ausweist und seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde glaubhaft macht.

(3) Abwesende können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

7. Abschnitt
Beendigung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses
(zu §§ 21 bis 24 Wahlgesetz)

§ 25

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 26

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Dabei stellt er die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest.

§ 27

(1) Die Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher aus der Wahlurne zu nehmen, zu zählen und mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Jeder Stimmzettel wird einzeln entfaltet und vorgelesen. Die auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallenen Stimmen werden vom Wahlvorstand in einer Liste und Gegenliste gezählt.

(3) Ungültig sind andere als amtlich hergestellte Stimmzettel und solche, auf denen der Wähler Zusätze angebracht

oder keine Namen der Wahlvorschlagsliste angekreuzt hat. Ungültig sind auch Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt worden sind, als Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(4) Beanstandete Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer versehen der Wahl Niederschrift beizufügen.

§ 28

Nach Auszählung der Stimmen stellt der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und das Wahlergebnis fest. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der auch etwaige Beanstandungen zu vermerken sind. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 29

(1) Sobald das Wahlergebnis feststeht, hat der Kirchenvorstand unverzüglich festzustellen, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist, die gewählten Bewerber von ihrer Wahl zu unterrichten, das Ergebnis der Wahl dem Kirchenkreisvorstand mitzuteilen und der Kirchengemeinde durch Aushang und am Sonntag nach dem Wahltag durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben.

(2) Die Akten über die Wahl sind beim Kirchenvorstand zu verwahren. Die Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten, frühestens jedoch nach dem endgültigen Abschluß eines Beschwerdeverfahrens oder kirchengerichtlichen Verfahrens zu vernichten.

8. Abschnitt Schlußbestimmung

§ 30

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1977

Die Kirchenleitung
D. Petersen
Bischof

KL-Nr. 1767/77

Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. November 1977

Aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 29. November 1977 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Dienstfahrten und Dienstgänge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sind nach Möglichkeit die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Kraftfahrzeuge sind nur dann einzusetzen, wenn durch sie eine erhebliche Zeit- bzw. Kostenersparnis erzielt wird oder eine dauernde körperliche Behinderung des kirchlichen Mitarbeiters den Einsatz des Kraftfahrzeuges zwingend erfordert.

§ 2

Kraftfahrzeugarten

Im kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- a) Mietkraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum eines Dritten stehen und von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden,
- b) kircheneigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden,
- c) privateigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen beschafft, auf eigenen Namen zugelassen und nach Erfordernis für dienstliche Zwecke genutzt werden. Dem eigenen Kraftfahrzeug des Mitarbeiters steht das ihm unentgeltlich zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug seines Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 3

Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftwagens notwendig und wirtschaftlich ist.

(2) Der Halter eines Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, dieses zu pflegen und im betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat gegebenenfalls eine zuverlässige Person zu beauftragen, die dafür verantwortlich ist.

(3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Benutzer hat in diesem Fall an die das Kraftfahrzeug unterhaltende Stelle eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 4 Abs. 4 festgesetzten Betrages zu zahlen. Bei der Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers sind auch dessen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Solche Privatfahrten sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Halter des Kraftfahrzeuges unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Privateigene Kraftfahrzeuge

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden.

(2) Über die Zustimmung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeugs hat die zuständige Stelle zu entscheiden. Dabei sind Art und Umfang der Dienstaufgaben, die den ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs notwendig machen, sowie der räumliche Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf, zu bestimmen.

(3) Die Kraftfahrzeuge sollen gegen Haftpflichtansprüche mit einer pauschalen Deckungssumme von 1 000 000,— DM (bei Kleinbussen von 2 000 000,— DM) versichert werden. Die Zustimmung nach Abs. 2 setzt voraus, daß eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 2 000 000,— DM abgeschlossen ist. Bei Abschluß einer Inassenunfallversicherung nach dem Pauschalsystem mit den Deckungssummen

bis zu

10 000,— DM im Todesfall

20 000,— DM bei Dauerfolgen und

2 000,— DM für Heilkosten

können 50 % der Jahresprämie erstattet werden.

(4) Für Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug erhält der Dienstreisende als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer in Höhe von 0,32 DM. Die Festsetzung einer Pauschale ist unzulässig.

(5) Die Wegstreckenentschädigung darf nur für Fahrten im zugelassenen räumlichen Einsatzbereich des Kraftfahrzeugs gezahlt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in § 6 gilt sie sämtliche Kosten ab, die durch Kauf, Haltung und Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen.

§ 5

Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen

(1) Der Ersatz von Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Hat der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeugs den Unfallschaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, entfällt jede Ersatzleistung.

(4) Bei leichter Fahrlässigkeit ist zu prüfen, ob nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße des Verschuldens dem Dienstreisenden zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.

(5) Schadenersatz wird mit der Einschränkung geleistet, daß

- a) im Falle eines Totalschadens nur der Zeitwert des Fahrzeugs, bei einem Teilschaden nur die Summe der notwendigen Reparaturkosten nach den näheren Bestimmungen des Sammelhaftpflichtvertrages der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bis zum dort genannten Höchstbetrag (10 000,— DM, Teil C, Buchstabe t) zum Ansatz kommt;

- b) jeder Schadensfall, für den ein Schadenersatz nach Buchstabe a) in Anspruch genommen wird, dem Ecclesia-Versicherungsdienst unverzüglich von der zuständigen Stelle gemeldet wird.

Sofern der Versicherer den Schadensfall reguliert, kann die kirchliche Körperschaft die im Sammelversicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung des Fahrzeughalters durch Beschluß bis zur Höhe von 300,— DM aus kirchlichen Haushaltsmitteln erstatten.

Liegt eine Ersatzpflicht des Versicherers nicht vor, ist auch eine ersatzweise Erstattung durch die kirchliche Körperschaft ausgeschlossen.

Lediglich bei Schäden, die innerhalb der vertragsgemäßen Selbstbeteiligung (300,— DM) liegen, kann durch Beschluß ein Schadenersatz bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten geleistet werden.

(6) Bei kirchlichen Körperschaften, für die im Rahmen des Sammelhaftpflichtvertrages der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche keine Absicherung besteht, ist ein Schadenersatz in den durch

Abs. 5 genannten Grenzen zulässig, wenn der Unfall weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht wurde.

(7) Der Ersatz von Sachschäden bedarf bei Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes oder des Kirchenkreisverbandes einer Mitteilung an das Nordelbische Kirchenamt, im übrigen an den Kirchenkreisvorstand. Zu diesem Zweck ist ein Bericht über den Unfallhergang zusammen mit der Entscheidung des Trägers der Sammelhaftpflichtversicherung oder seines Beauftragten vorzulegen.

(8) Beim Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften über Dienstunfälle Anwendung.

§ 6

Kraftfahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmungen zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe von 5 000,— DM, höchstens jedoch bis zu $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises gewährt werden. Tilgungsreste aus einer vorhergegangenen Kraftfahrzeugfinanzierung dürfen nicht bestehen.

(2) Das Darlehen ist in gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zu tilgen. Die jährliche Mindesttilgung beträgt 1 200,— DM. Ein Aufrechnen der Wegstreckenentschädigung mit der Darlehnsstilgung ist unzulässig.

(3) Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeugs darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden. Für Reparaturzwecke sind Zuschüsse oder Darlehen gleichfalls unzulässig.

(4) Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Hergabe eines Schuldscheines, den der Empfänger der Zahlung und sein Ehegatte gemeinsam unterzeichnet haben.

(5) Für die Zeit der Tilgung des Darlehens ist eine Kaskoversicherung (Versicherung gegen unfallbedingte Sachschäden am Fahrzeug) mit einer Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 300,— DM abzuschließen. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Kaskoversicherung entfällt nach Ablauf der ersten drei Tilgungsjahre seit Inanspruchnahme des Darlehens bzw. bei dessen vorzeitiger Tilgung. Jedem Halter eines dienstlich genutzten Fahrzeugs wird eine Fortführung der Kaskoversicherung dringend empfohlen.

(6) Über die Gewährung eines Darlehens ist ein Beschluß der zuständigen Stelle herbeizuführen.

§ 7

Verkauf kircheneigener Fahrzeuge

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzwert verkauft werden. Voraussetzung ist, daß das Kraftfahrzeug mindestens 60 000 km im Dienst zurückgelegt hat oder ein wirtschaftlicher Einsatz nicht mehr gewährleistet ist.

§ 8

Mitnahmeentschädigung

(1) Ein Dienstreisender, der in seinem privateigenen Kraftfahrzeug Personen mitnimmt, die nach dem Bundesreisekostengesetz Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegen eine kirchliche Körperschaft haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung von 0,03 DM je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad 0,02 DM je Person und Kilometer.

(2) Die Mitnahme von Personen geschieht in freier EntschlieÙung der Dienstreisenden. Haftungsansprüche, ausgenommen die Personenschäden bei Dienstunfällen, können gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

§ 9

Fahrtenbücher

Über dienstliche Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug und bei der Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus den Eintragungen im Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Reiseziel, Zweck der Dienstreise sowie die zurückgelegten Dienstkilometer. Das Fahrtenbuch ist bei örtlichen und überörtlichen Revisionen vorzulegen.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen.

§ 11

Mit Inkrafttreten treten alle Vorschriften außer Kraft, die den Gegenstand dieser Rechtsverordnung bisher geregelt haben, soweit die Kirchenleitung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 12

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

D. P e t e r s e n

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

KL-Nr. 1683/77

Bekanntmachungen

Ausschreibung der Kirchenvorsteherwahlen 1978

Die Kirchenleitung hat am 29. November 1977 folgenden Beschluß über die Ausschreibung der Wahl der Kirchenvorsteher gefaßt:

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche vom 19. November 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 266) wird die nach Artikel 16 der Verfassung der NEK durchzuführende Wahl der Kirchenvorsteher auf den 3. Dezember 1978 (1. Advent) ausgeschrieben.

Hiermit wird die Ausschreibung bekanntgegeben.

Kiel, den 12. Dezember 1977

Die Kirchenleitung
D. P e t e r s e n
Bischof

KL-Nr. 1747/77

Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Kiel, den 13. Dezember 1977

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat am 30. 11. 1977 die Änderung der Verbandssatzung aufgrund von § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung beschlossen. Die Verbandssatzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
P a g e n k o p f

Az.: 10 KKVerband Blk., Ndf., Pbg. — V IV

*

Satzung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg

§ 1

(1) Der Kirchenkreisverband Blankenese, Niendorf und Pinneberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wird von den Kirchenkreisen Blankenese, Niendorf und Pinneberg gebildet.

(2) Der Kirchenkreisverband hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Wird aus Teilen eines oder mehrerer der in Absatz 1 genannten Kirchenkreise ein neuer Kirchenkreis gebildet, so gehört auch er dem Kirchenkreisverband an.

(4) Für den Anschluß eines anderen Kirchenkreises an den Kirchenkreisverband sind übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise erforderlich.

§ 2

(1) Der Kirchenkreisverband hat folgende Aufgaben:

1. Zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden im Verbandsbereich sowie ihre Einrichtungen.
2. Betrieb des Ev. Zentrums Rissen.
3. Schaffung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen.
4. Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(2) Die Verwaltungsaufgaben lt. Absatz 1 Ziff. 1 werden ausschließlich im Auftrage der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unter Wahrung ihrer nach Art. 53 Abs. 1 der Verfassung garantierten Eigenständigkeit auf folgenden Gebieten wahrgenommen:

1. Finanzwesen,
2. Kirchensteuerwesen,
3. Personalwesen,
4. Liegenschaftswesen,

5. Melde-, Kirchenbuch- und Archivwesen,
6. Kassenwesen,
7. Bauwesen.

Der Kirchenkreisverband ist hierbei an die nach geltendem Recht ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Körperschaften gebunden.

(3) Die Aufgaben gem. Absatz 2 Ziffern 1—6 können dem Kirchenkreisverband grundsätzlich nur insgesamt übertragen werden.

(4) Die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne von Art. 53 Absatz 2 der Verfassung bedarf einer Satzungsänderung.

§ 3

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus 63 Mitgliedern. Davon wählt jede Kirchenkreissynode der beteiligten Kirchenkreise 21 Mitglieder, wovon höchstens 7 Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter sein dürfen.

(2) Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählen die Kirchenkreissynoden einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder sein Vertreter sind in den Sitzungen der Verbandsvertretung jederzeit zu hören.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende darf weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter sein. Die Verbandsvertretung wird erstmals von dem dienstältesten der Pröpste der beteiligten Kirchenkreise einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

§ 6

(1) Der Vorsitzende — bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter — beruft die Sitzungen der Verbandsvertretung ein.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung tunlichst unter Beifügung der Unterlagen für die Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, auf deren Innehaltung nur aus zwingenden Gründen verzichtet werden kann. Die Verbandsvertretung tritt möglichst halbjährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuß es verlangen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 7

(1) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie wählt den Verbandsausschuß;
2. sie setzt die Umlagen fest;
3. sie beschließt den Haushalt des Kirchenkreisverbandes und nimmt die Jahresrechnung ab;

4. sie beschließt über die Grundsätze des Betriebs des Ev. Zentrums Rissen;
5. sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;
6. sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
7. sie beschließt über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Pfarrstellen sowie der Stellen der Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes;
8. sie beschließt über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden des Kirchenkreisverbandes;
9. sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuß der Verbandsvertretung vorlegt oder die sie an sich zieht.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen unter den Voraussetzungen des Artikels 38 der Verfassung der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 8

Der Vorsitzende kann auch Personen zu den Sitzungen einladen, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sind. Diese nehmen dann als Gäste an den Beratungen teil, wenn die Verbandsvertretung nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt.

§ 9

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden. Jeder der beteiligten Kirchenkreise muß mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sein, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder von Kirchenkreisvorständen sein sollen. Je Kirchenkreis dürfen höchstens 2 Pastoren oder Mitarbeiter gewählt werden.

(2) Für die gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte Stellvertreter in der gleichen Anzahl, die in der Reihenfolge ihrer Wahl als Vertreter oder als Ersatzmitglieder eintreten. Die Stellvertretung der Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgt getrennt von der Stellvertretung der übrigen Mitglieder.

(3) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen 1. und 2. Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 10

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuß bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Verbandsvertretung verantwortlich.

(3) Der Verbandsausschuß stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreisverbandes und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der Verbandsausschuß übt die Dienstaufsicht über die Pastoren, Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchenkreisverbandes aus. Er trifft die nötigen Maßnahmen für die Besetzung der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellen. Die geistliche Aufsicht über die Inhaber der Pfarrstellen

des Kirchenkreisverbandes übt in entsprechender Anwendung des Artikels 40 der Verfassung der Propst des Kirchenkreises aus, in dessen Bereich der Pfarrstelleninhaber seinen Dienstsitz hat.

(5) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(6) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muß zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Schriftwechsel des Verbandsausschusses und hat die Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses auszuführen. In dringenden Fällen hat er einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(8) Der Kirchenkreisverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

§ 11

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses sind an Weisungen der sie entsendenden Körperchaften nicht gebunden.

(2) Die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Zeichnungsbefugnis nach außen und nach innen auf Mitarbeiter der Einrichtungen übertragen. Von der Übertragung ist der Verbandsausschuß in Kenntnis zu setzen. § 10 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 13

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Kirchenkreisverbandes werden von den Kirchenkreisen in dem Verhältnis getragen, in dem sie Zuteilungen gemäß § 2 und Ausgleichsleistungen gemäß § 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 bzw. gemäß dem lt. Artikel 113 der Verfassung noch zu erlassenden Kirchengesetz erhalten.

§ 14

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Verbandsvertretung und der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.

(2) Satzungsänderungen, die Erweiterungen oder Einschränkungen der Aufgaben des KKVerb. zum Inhalt haben, bedürfen der Zustimmung der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise.

§ 15

Zum Ausscheiden eines Kirchenkreises und zur Auflösung des Kirchenkreisverbandes sind übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsvertretung sowie der Kirchenkreissynoden der angeschlossenen Kirchenkreise erforderlich.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Kirchenkreisverbandes werden sich die beteiligten Kirchenkreise über die Übernahme der Mitarbeiter und über die Verteilung der finanziellen Folgekosten rechtzeitig einigen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen sie die Folgekosten unter weiterer Anwendung des Verteilungsschlüssels des § 13.

§ 17

(1) Die geänderte Fassung der Satzung tritt am 1. 1. 1978 in Kraft.

(2) Die Wahlen zur Verbandsvertretung finden innerhalb von zwei Monaten nach der Neuwahl der Kirchenkreissynoden der angeschlossenen Kirchenkreise statt. Sodann hat die Verbandsvertretung unverzüglich den Verbandsausschuß zu wählen. Die bisherige Vertreterversammlung und der bisherige Verwaltungsausschuß bleiben solange in unveränderter Zusammensetzung im Amt.

Gemeinsame Erklärung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Verbandes der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.

„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat.“ (1. Petrus 4, 10 a).

Ausgehend von der bisher geübten Zusammenarbeit und dem Bewußtsein des gemeinsamen Dienstes in der einen Kirche Jesu Christi erklären die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und der Verband der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.:

Der Verband der Gemeinschaften steht mit seinen Bestrebungen auf dem Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse der Evangelischen Kirche (§ 2 der Satzung). Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Sammlung seiner Glieder unter dem Wort der Verkündigung, gemeinsames Schriftstudium, Evangelisation und die Verwirklichung gemeinsamen Lebens; dadurch sollen die Gemeinschaft wie der einzelne befähigt werden für den Dienst in der Gemeinde und an der Welt.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche erkennt diese Bemühungen des Verbandes der Gemeinschaften in Vergangenheit und Gegenwart dankbar an. Diese sind ein Dienst der Kirche im Sinne des 3. Artikels des Glaubensbekenntnisses. Verkündigung und Seelsorge der Gemeinschaft haben ihren Platz in der Gesamtverkündigung der Kirche. Die Abendmahlspraxis der Gemeinschaft befindet sich in Übereinstimmung mit dem 5. Hauptstück von Martin Luthers Kleinem Katechismus. Ihre besonderen Abendmahlsfeiern sind rechter Brauch des Sakraments (CA VII) und geschehen nicht im Widerspruch zur Sakramentsverwaltung der Kirche.

Die Gestalt der Abendmahlsfeiern in der Gemeinschaft entspricht deren besonders geprägtem Gemeindebewußtsein; sie soll nicht auf die allgemeinen und öffentlichen Abendmahlsgottesdienste der Gemeinde übertragen werden. Hier gelten die Formulare der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I.

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ist bereit, die Arbeit des Verbandes der Gemeinschaften nach Kräften zu unterstützen.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
D. Petersen
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Verband der Gemeinschaften
in der
Landeskirche in Schleswig Holstein e. V.
Jessen-Thiesen
1. Vorsitzender

*

Kiel, den 13. Dezember 1977

Die vorstehende Erklärung wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
D. Petersen
Bischof

KL-Nr. 1751/77

Urkunde

über die Errichtung einer 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg

§ 1

In der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg wird eine 4. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1977

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:

(Siegel) gez. Tappe

Az.: 20 Neustadt in Holstein (4) — P II/P 3

*

Kiel, den 6. Dezember 1977

Vorstehende Urkunde wird nach Genehmigung (Artikel 38 Buchstabe a der Verfassung) des Pfarrstellenerrichtungsbeschlusses der Kirchenkreissynode vom 23. 11. 1977 hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Tappe

Az.: 20 Neustadt in Holstein (4) — P II/P 3

Urkunde

über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Petersdorf auf Fehmarn, Kirchenkreis Oldenburg

§ 1

In der Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn im Kirchenkreis Oldenburg wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 6. Dezember 1977

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

(Siegel) gez. Tappe

Az.: 20 Petersdorf auf Fehmarn (2) — P II/P 3

*

Kiel, den 6. Dezember 1977

Vorstehende Urkunde wird nach Genehmigung (Artikel 38 Buchstabe a der Verfassung) des Pfarrstellenaufhebungsbeschlusses der Kirchenkreissynode vom 23. 11. 1977 hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Tappe

Az.: 20 Petersdorf auf Fehmarn (2) — P II/P 3

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf, Kirchenkreis Lübeck.

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf sowie des Kirchenkreisvorstandes Lübeck wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf werden im Umfang ihrer Grenzen vom 31. Dezember 1977 zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf“ führt.

§ 2

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf gliedert sich in zwei Pfarrbezirke, deren Abgrenzung der Kirchenvorstand mit Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand regelt.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit des Kirchenvorstandes und die Bildung kirchlicher Ausschüsse werden durch gemeinsame Beschlüsse der bisherigen Kirchenvorstände Nusse und Behlendorf geregelt.

§ 4

Das Vermögen der bisherigen Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf geht auf die neugebildete Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1977

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung
Dr. Blaschke

Az.: 10 Nusse-Behlendorf — V I/V 4

 Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Niebüll-Deezbüll und Neugalmsbüll, Kirchenkreis Südtondern.

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Niebüll-Deezbüll und Neugalmsbüll sowie des Kirchenkreisvorstandes Südtondern wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlung gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Niebüll-Deezbüll und Neugalmsbüll werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 1977 zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Niebüll“ führt.

§ 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Niebüll-Deezbüll und Neugalmsbüll gehen mit ihren derzeitigen Stelleninhabern wie folgt auf die neugebildete Kirchengemeinde Niebüll über:

- a) die 1. Pfarrstelle Niebüll-Deezbüll als 1. Pfarrstelle Niebüll
- b) die 2. Pfarrstelle Niebüll-Deezbüll als 2. Pfarrstelle Niebüll
- c) die Pfarrstelle Neugalmsbüll als 3. Pfarrstelle Niebüll

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Niebüll-Deezbüll und Neugalmsbüll findet auf der Grundlage der gemeinsamen Vermögensverhandlung vom Oktober 1975 und den hierzu gefaßten Beschlüssen statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1977

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 10 Niebüll-Deezbüll — V I/V 4

Zinssatz für kirchliche Darlehen

Kiel, den 7. Dezember 1977

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (KGOBl. S. 81) wird der Zinssatz für Darlehen, die aus dem kirchlichen Darlehnsfonds gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1978 auf 6% p. a. festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1978 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 8100 — HI/H 3

 Niederdeutsches Pastoralkolleg 1978

In Verbindung mit dem „Arbeitskrink Plattdüütsch in de Kark“ führt das Nordelbische Kirchenamt während der Zeit von Montag, dem 23. Januar (Beginn um 15 Uhr) bis Mittwoch, dem 25. Januar (Ende gegen 14 Uhr) wieder ein Niederdeutsches Pastoralkolleg im „Haus am Schüberg“ (Evangelische Tagungsstätte), Wulfsdorfer Weg 33, 2071 Hoisdüütel (Telefon 040/6 05 06 45) durch.

Thematik und Arbeitsplan.

1. Hauptlehrer Heinrich Kruse, Braak/Neumünster: „De nedderdüütsche Literatur in uns' Tiet“ — un: „Wat en nedderdüütschen Autor vun Plattdüütsch in de Kark hoien deit.“
2. Professor Dr. Hans Rudolf Müller-Schwefe (Universität Hamburg): „Bilder und Bildrede der Bibel in der Verkündigung heute“. (Aussprache)
3. Professor Dr. Konrad Köstlin (Seminar für Volkskunde der Universität Kiel): „Bilder und Zeichen der religiösen Volkskultur“. (Mit Dias) (Aussprache)
4. Aus der praktischen Arbeit für die Arbeit
 - a) Plattdeutscher Lektorendienst. Bericht: Pastor Thies Thiessen, Preetz
 - b) Einbeziehung von „Plattdüütsch in de Kark“ in die Ausbildung des Theologennachwuchses.
 - c) Plattdüütsch Sünndag 1978 (28. Mai — 1. n. Trin.) Predigttext, Lesungen, Lieder, Predigtentwürfe.
 - d) Preesterdag 1978 — Mittwoch, d. 18. Oktober 1978 in Heiligenhafen. — Thematik, Text, Vorschläge für die praktische Arbeit.
 - e) Plattdeutsche Spruchkarten. Für Einreichung von Vorschlägen (einige sind schon eingegangen) sind wir dankbar.

5. Verschiedenes

Für die Teilnehmer stehen 30 Plätze zur Verfügung. Daher wird um möglichst baldige Anmeldung (auch im Interesse der Teilnehmer), spätestens aber bis zum 10. Januar gebeten an den „Arbeitskrink Plattdüütsch in de Kark“ Propst Johannes Thies, Lupinenweg 1, 22 Elmshorn, Tel. (0 41 21) 7 31 40.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 30068 — E I/E II

Neue Wandkarte „Die Gliedkirchen der EKD“ nach dem Stand vom 1. Januar 1977

Kiel, den 20. Dezember 1977

Die Kirchenkanzlei der EKD hat eine neue Wandkarte „Die Gliedkirchen der EKD“ nach dem Stand vom 1. 1. 1977 herausgegeben. Der Stand 1. 1. 1977 wurde gewählt, weil an diesem Tage der Zusammenschluß der vier norddeutschen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wirksam wurde und die Gebietsreformen zu einem gewissen Abschluß gekommen sind.

Größe der Karte: 99 x 65 cm, 8-farbig.
Kartenaussage:

Gebiete der 17 Gliedkirchen der EKD mit den Sitzen der Kirchenleitungen sowie die staatlichen Verwaltungsgrenzen (Kreise, Regierungsbezirke, Bundesländer) und das Gewässernetz.

In der DDR: Sitze der Kirchenleitungen
Maßstab: 1 : 1 000 000

Preis: 11,— DM zuzüglich Porto und Verpackungskosten

Es können ab sofort beliebige Stückzahlen dieser Karte bestellt werden, wobei — wenn irgend möglich — Sammelbestellungen erbeten werden, um die Versandkosten zu senken.

Die Bestellungen sind zu richten an die

Kirchenkanzlei der EKD
—Referat Statistik —
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21.

Nordelbisches Kirchenamt
G ö l d n e r

Az.: 9118 — VI/V 4

Wehrpolitische Informationstagung

Kiel, den 9. Dezember 1977

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montagabend, den 28. Februar 1978 (Anreise bis 18.00 Uhr), bis Freitag, den 3. März 1978 (Abreise nach dem Mittagessen), eine wehrpolitische Informationstagung für evangelische Pfarrer (-innen), Jugend- und Studentenpfarrer (-innen), Religionslehrer (-innen) und landeskirchliche Pressereferenten (-innen) durch.

In Referaten und Gruppenarbeit werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Die Rolle der Bundeswehr in der Gesellschaft
- Grundsätzliches zur Inneren Führung in der Bundeswehr
- Entspannung kontra Sicherheit?
- Die Rolle des Militärs in unterschiedlichen Herrschaftssystemen und sein Einfluß auf die internationale Politik
- Der Zivildienst
- Die Verantwortung der Kirche für den Frieden im Atomzeitalter
- Die Kirche und die Abrüstungsproblematik.

Ein Nachmittag der Tagung steht dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr für Informationen über den Dienst

der Militärseelsorge zur Verfügung. Außerdem ist ein Truppenbesuch vorgesehen, bei dem die Teilnehmer der Tagung die Möglichkeit haben, ausführliche Gespräche mit Soldaten zu führen.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen den Teilnehmern keinerlei Kosten. Die Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte II. Klasse werden vom Streitkräfteamt erstattet.

Interessenten werden gebeten, sich bis zum 10. Januar 1978 beim Nordelbischen Kirchenamt, Postfach, 2300 Kiel 1, anzumelden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
T a p p e

Az.: 4350 — P II/P 2

Evangelischer Pressedienst (epd) — Redaktion Hamburg

Kiel, den 8. Dezember 1977

Der Evangelische Presseverband Nord e. V. hat uns um Veröffentlichung des folgenden Hinweises gebeten:

Der Vorstand des Evangelischen Presseverbandes Nord e.V. hat dem Redakteur Peter F. Möller zum Leiter der epd-Redaktion Hamburg mit dem Sitz in Hamburg (Feldbrunnenstraße 29) bestellt. Zu seinen Aufgaben gehört es ferner, den geschäftsführenden Direktor des Verbandes im Bereich des Sprengels Hamburg von Fall zu Fall zu vertreten und die Redaktionsgeschäfte der Monatszeitschrift NORDELBISCHE STIMMEN zu führen.

Die mit nunmehr zwei Redakteuren besetzte Hamburg-Redaktion des epd befindet sich in 2000 Hamburg 13, Feldbrunnenstraße 29, Postfach 13 22 74, Telefon: (040) 44 25 66/7, Telex: 02 11 779.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
H e i n r i c h

Az.: 5313 — T I/T 1

Empfehlenswerte Schriften

Wir weisen hin auf zwei Bücher nordelbischer Verfasser, die zugleich Indienkenner sind:

1. Otto Waack, Verantwortung und Hoffnung.
Jawaharlal Nehrus säkularer Humanismus und der christliche Glaube. Ein Problem korrelativer Relevanz.
Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1976

Bei der nunmehr gedruckt vorliegenden Habilitationsschrift des Verfassers handelt es sich um kein politisches Buch im aktuellen Sinne; vielmehr will diese Untersuchung der Politik Nehrus eine geistige und theologische Auseinandersetzung darstellen, was ihre bleibende Aktualität ausmacht.

2. Werner Hoerschelmann, Christliche Gurus.
Darstellung von Selbstverständnis und Funktion indigenen Christseins durch unabhängige, charismatisch geführte Gruppen in Südindien.

Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt/Main, 1977

Neben einer empirischen Erhebung über die christlichen „Gurus“ bietet das Buch eine ideengeschichtliche und gesellschaftliche Analyse sowie einen Abriß der Missions- und Kirchengeschichte von Madras und der Südspitze Indiens. Die Beschreibung der Auswirkungen charismatischer Phänomene auf Kirche und Gesellschaft können auch hilfreich sein für die Beobachtung religiöser Bewegungen in unserem Bereich.

Az.: 9412 — T I

*

Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“

Für die Monate Januar, Februar und März 1978 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen: Haushalt 1978, Allianz-Gebetswoche, Fasching/Karneval, Weltgebetstag, Konfirmation, Passion und Ostern.

„Der Gemeindebrief“ kann zum Jahresbetrag von DM 20,— bezogen werden vom

Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik
Friedrichstraße 2—6
6000 Frankfurt am Main 17

Az.: 5316 — T I/T 5

Abgabe eines Sarg- und Bahrwagens

Kiel, den 9. Dezember 1977

Die Kirchengemeinde 2395 Hürup/Angeln hat einen neuwertigen Sarg- und Bahrwagen, Modell PRAKTIKUS, abzugeben. Neupreis ca. 1 600,— DM, Preisvorstellung 900,— DM. Auskunft unter Tel. 0 46 34 / 5 13.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

K u s c h e

Az.: 82 KK Angeln — S 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde H a d e m a r s c h e n im Kirchenkreis Rendsburg wird die 2. Pfarrstelle (Nordbezirk) vakant und ist zum 1. Juni 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Hademarschen umfaßt einen weiten, überwiegend ländlichen Bereich und hat bei 2 Pfarrstellen ca. 5 550 Gemeindeglieder. Zum Bezirk dieser Pfarrstelle mit ca. 2 700 Gemeindegliedern gehört eine Kapelle in Gokels Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten vorhanden. Neues Pastorat im Bau. Hademarschen ist eine lebendige Gemeinde mit guter Tradition. Mehrere haupt- und ehrenamtliche Mit-

arbeiter sind tätig. Umfangreiche Jugendarbeit sowie musikalische Arbeit. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zu Gemeindebesuchen erwartet. Kenntnis der plattdeutschen Sprache wäre vorteilhaft. Hademarschen ist Mittelpunktgemeinde mit neuem Schulzentrum (Grund-, Haupt- und Realschule); Gymnasium in Heide gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Hollesenstraße 25, 2370 Rendsburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Gerlitzky, Prinzenstr. 13, 2370 Rendsburg, Tel. 0 43 31 / 2 24 42, und Schade, Kaiserstr. 9, 2215 Hademarschen, Tel. 0 48 72 / 24 61.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hademarschen (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde K e i t u m /Sylt im Kirchenkreis Südtondern wird die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz des Stelleninhabers in Wenningstedt/Sylt vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt die Ortsteile Wenningstedt, Braderup und Kampen mit insgesamt ca. 3 100 Einwohnern sowie ca. 1 200 weiteren Einwohnern mit zweitem Wohnsitz. Pastorat vorhanden. Alle weiterführenden Schulen in Westerland/Sylt. Wenningstedt und Kampen sind Kur- und Badeorte. Von den Bewerbern wird neben der Gemeindegliederarbeit Engagement für die Kurgemeinde erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, 2262 Leck. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97, Pastor Frank, Bikiar 3, 2283 Wenningstedt/Sylt, Tel. 0 46 51 / 4 25 31, und Pastor Giesen, Proestwai 20, 2280 Keitum/Sylt, Tel. 0 46 51 / 3 17 13.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Keitum/Sylt (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde N a h e im Kirchenkreis Segeberg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Mai 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Nahe umfaßt 4 Dörfer mit insgesamt ca. 3 700 Gemeindegliedern. Nahe liegt im Einzugsgebiet von Hamburg und ist 17 km von der nächsten U-Bahn-Station entfernt. 2 Predigtstätten und modernes Pastorat vorhanden. Grund- und Hauptschule in Nahe; weiterführende Schulen in Norderstedt und in Bad Segeberg mit Bus zu erreichen. In der Kirchengemeinde ist eine hauptamtliche B-Organistin tätig. Von den Bewerbern wird aufgeschlossenheit gegenüber der sowohl ländlichen als auch städtischen Bevölkerung und Be-

reitschaft zur Seelsorge sowie Offenheit für die Jugend erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05, und Pastor Ebert, Rungenrade 2, 2061 Nahe, Tel. 0 45 35 / 4 76.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nahe — P II/P 3

Stellenausschreibung für die hauptamtliche Militärseelsorge

Die Stelle des Ev. Standortpfarrer Neumünster II (Boostedt) ist wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein Pastor, der bereit ist, für 8–12 Jahre als hauptamtlicher Militärpfarrer unmittelbar bei den Streitkräften und im personalen Seelsorgebereich des Standorts Neumünster/Boostedt vielseitige, berufsbezogene Arbeit mit Gelegenheit zu Erprobung neuer Formen der kirchlichen Erwachsenenbildung zu leisten. Der Bewerber sollte das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Pastorat in ruhiger Lage Neumünsters steht sofort zur Verfügung. Auskünfte und Bewerbung über: Evangelischer Wehrbereichsdekan I, Militärdekan H. Heinrici, Niemannsweg 220, 2300 Kiel 1, Tel. 0431 — 3 07 71 App. 61 96.

Az.: 4350 — P II/P 3

*

Stellenausschreibungen

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses sucht bis spätestens zum 1. 9. 1978

eine Dozentin/einen Dozenten
für Ev. Theologie.

Sie/er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige Erfahrung in kirchlicher Praxis haben.

Im Rahmen unserer integrierten Ausbildung zum Diakon und Sozialarbeiter erwarten wir die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche und theologische Einsichten aufeinander zu beziehen, und mit den Dozenten der verschiedenen Fachrichtungen und den 150 Studenten zusammenzuarbeiten. Offenheit für die Aufgaben und Probleme der Gesamtanstalt Rauhes Haus wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen werden nach Eingang der Bewerbung oder auf Nachfrage zugesandt. Sie sind zu richten an die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses, Beim Rauhen Hause 21, 2000 Hamburg 74 (Tel.: 040/6 51 41 61).
Bewerbungsfrist: 1. 2. 1978

Az.: 4249 — E I/E 2

*

An der Wichern-Schule des Rauhen Hauses in Hamburg ist bis spätestens 1. 2. 1979 die Stelle eines

stellvertretenden Schulleiters

— Studiendirektor, Besoldungsgruppe A 15 entsprechend dem KBesG der Nordelbischen Kirche — zu besetzen.

Die Wichern-Schule ist eine staatlich anerkannte evangelische Schule mit Volks- und Realschule und Gymnasium. Sie wird zur Zeit von ca. 1 300 Schülern besucht. Die freiwerdende Stelle ist die des stellvertretenden Leiters der Abteilung Gymnasium. Gemeinsam mit dem Leiter der Abteilung Volks- und Realschule hat der Stelleninhaber die Funktion eines stellvertretenden Schulleiters der ganzen Schule.

Von dem Bewerber wird erwartet, daß er

- sich dem besonderen Auftrag einer evangelischen Schule verpflichtet weiß,
- bereit ist, eine kooperative Schule verantwortlich mitzugestalten,
- fähig ist, Verwaltung und Organisation dieser Schule zu planen und durchzuführen,
- die Befähigung für das höhere Lehramt besitzt.

Für Rückfragen steht der Schulleiter der Wichern-Schule, Oberstudiendirektor Dr. Böldkow, (Horner Weg 164, 2000 Hamburg 74, Telefon: 6 51 41 61) zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. 4. 1978 zu richten an den Vorsitzenden des Kuratoriums für die Wichern-Schule, Pastor Ulrich Heidenreich, Beim Rauhen Hause 21, 2000 Hamburg 74. —

Az.: 42491 — E I/E 2

*

Wir suchen eine(n) staatl. anerkannte(n)

Diakonin (Diakon) Sozialpädagoge (grad)
für die Leitung unseres Übergangsheimes in Neumünster zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Dieses Heim ist ein Glied in der therapeutischen Kette innerhalb unseres sozialpsychiatrischen Konzeptes und hat zur Zielsetzung der Rehabilitation psychisch Kranker und Behinderter zur Zielsetzung.

Bewerber(innen) sollten Erfahrungen auf dem Arbeitsgebiet der Psychiatrie haben und fähig sein, im Team, d. h. mit Mitarbeitern aus dem Pflegebereich, Erziehern, Psychologen und Ärzten zu arbeiten. Entsprechend der Zielsetzung unserer Arbeit wird diakonisches Engagement erwartet.

Die Vergütung erfolgt analog zum BAT IV b/IV a.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen senden Sie bitte an den

Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein
Psychiatrisches Krankenhaus Rickling
z. Hd. des Leitenden Arztes Dr. Schall
2351 Rickling.

Az.: 3026 — E I/E 1

*

Diakon / Sozialarbeiter(in)

schnellstmöglich gesucht zur Nachfolge in der Leitung unserer Senioren- und Sozialarbeit.

Aufgabengebiet u. a.:

Betreuung/Leitung von Seniorenkreisen, Beratung bei Behördengängen, Rentenfragen u. ä., Seniorenfreizeiten, Einzelfallhilfe für Obdachlose, Randständige u. ä.

Bewerbungen (oder auch zunächst Anfragen) an: Kirche St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf, Ludolfstr. 53, 2000 Hamburg 20, Telefon 0 40 / 47 79 10 oder direkt an Propst Erwin Körber, Telefon 0 40 / 59 90 57.

Eppendorf ist ein angenehmes Wohnviertel zentral in Hamburg. Wir sind eine Gemeinde von 7 200 Mitgliedern in gut durchschnittlicher sozialer Schichtung.

Die hauptamtlichen und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter wünschen sich einen beruflich qualifizierten Partner mit besonderer Fähigkeit zur Teamarbeit und Menschenführung im Rahmen der gesamten Gemeindearbeit.

Vergütung nach BAT; eine große Vierzimmerwohnung im Gemeindehaus steht zur Verfügung.

Die Bewerbungsfrist läuft 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ab.

Az.: 3026 — E I/E 1

Druckfehlerberichtigung

Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 19. November 1977

(GVOBl. 1977 S. 288)

In § 3 Abs. 2 Zeile 1 muß es anstelle von „Rechnungsprüfungsamt“ heißen „Rechnungsprüfungsausschuß“.

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Personalien

Ernannt:

Der bisherige Kirchenbauamtmann Hermann Mertens mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Kirchenbauamtsrat;

der Pastor Ehlert Bruhn, bisher in Kosel, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Sehestedt, Kirchenkreis Eckernförde.

Berufen:

Der Pastor Rainer Haak, z. Zt. in Hamburg-Harburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 zum Pastor der Apostel-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Harburg;

der Pastor Friedemann Noffke, z. Z. in Hörnerkirchen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Hörnerkirchen, Kirchenkreis Rantzau;

der Pastor Hans Heinrich Jochims, bisher in Flensburg-Mürwik, auf Grund seiner Wahl mit Wirkung vom 16. Dezember 1977 zum Propst des Kirchenkreises Rendsburg unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Rendsburg;

die Pastorin Wiltrud Hendriks, geb. van Biezen, bisher in Herzberg (Harz), mit Wirkung vom 1. Februar 1978 zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte.

Eingeführt:

Am 6. November 1977 der Pastor Friedhelm Nolte als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde in Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg;

am 13. November 1977 der Pastor Hans-Jochen Pajunk als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhauseelsorge;

am 16. November 1977 der Pastor Kurt Lehmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Husum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

am 27. November 1977 der Pastor Friedrich Hauschildt als Pastor der Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde.

Auftragsrücknahme:

Auf seinen Antrag zum 1. Juni 1978 der dem Pastor Maximilian Zipfel erteilte Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Klanxbüll und Rodenäs, Kirchenkreis Südtondern.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1978 der Pastor Kurt Hoffmann in Hamburg-Meiendorf;

zum 1. Juni 1978 der Pastor Bernhard Römisch in Hademarschen;

zum 1. Juni 1978 der Pastor Bernhard Theilig in Barmstedt;

zum 1. Juli 1978 der Pastor Curt Hartwig in Kiel;

zum 1. August 1978 der Pastor Lorenz Claussen in Flensburg;

Gestorben:



Pastor i. R.

Erich Eske

geboren am 25. 9. 1894 in Klein-Zicker auf Rügen,
gestorben am 27. 11. 1977 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 25. 9. 1921 in Stettin ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate war er seit 1927 Pastor auf dem Friedhof Ohlsdorf. Von 1951 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 10. 1962 war er Pastor am Pflegeheim Oberaltenallee in Hamburg.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.



Pastor i. R.

Rudolf Saal

geboren am 24. 2. 1911 in Leipzig,
gestorben am 1. 11. 1977 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 13. 8. 1950 in Mössingen ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 1. 6. 1962 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 1. 1970 Pastor in Pinneberg.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.



Propst i. R.

Kurt Sonntag

geboren am 23. 3. 1901 in Ahlbeck, Krs. Ückermünde,
gestorben am 18. 11. 1977 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 6. 12. 1925 in Peest, Krs. Schlawe, ordiniert und war anschließend Hilfsprediger in Peest und Liegarten. Seit 1928 war er Seemannspastor in South-Shields und seit 1929 war er Marinepfarrer in Wilhelmshaven und Kiel. Von 1946 war er Propst in Bad Segeberg und von 1955 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 4. 1966 war er Propst in Kiel.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.